

## **Förderrichtlinien für Offene Werkstätten**

Förderanträge können nur von gemeinnützigen Einrichtungen gestellt werden und müssen mit einer Kurzbeschreibung des Projekts bzw. des Vorhabens versehen sein. Sie werden von der anstiftung zeitnah und unbürokratisch bearbeitet. Die anstiftung fördert in Offenen Werkstätten Partizipation über produktives, gemeinschaftliches Tätigwerden.

### **1. Mindestinhalt des Projektantrags**

Der Antrag ist formlos und muss mindestens Angaben des Projektträgers über Inhalt, Maßnahmen, Kosten- und Zeitplanung sowie die 22-stellige IBAN-Bankverbindung des antragstellenden Trägers enthalten. Die Projektbeschreibung **darf drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten (bitte ohne Fotos)**. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur an Träger, die ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sind. Dabei ist kurz darzulegen, welche Ziele mit dem Projekt erreicht werden sollen. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten. Dem Antrag ist eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids beizufügen. Die Antragsunterlagen sind als E-Mail einzureichen.

### **2. Förderfähige Kosten**

*Förderfähig sind Sachkosten wie beispielsweise*

- Geräte und Maschinen, Werkzeuge und vergleichbare Anschaffungen
- Material für handwerkliche Aktivitäten oder Baumaßnahmen
- Reisekostenzuschüsse zu Vernetzungstreffen, Workshops und Tagungen der anstiftung sowie für den Austausch und die Beratung der Projekte untereinander

*Nicht förderfähig sind u.a.*

- Erwerb von Grundstücken oder Immobilien
- extern vergebene Bauvorhaben
- Dienstleistungen
- Personalkosten
- Betriebskosten
- Mietkosten

### **3. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen geleistet. Alle zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Immobiler Investitionen (z.B. Ausbau eines Werkstatt-Raums) müssen gemäß dem Förderzweck mindestens fünf Jahre lang genutzt werden. Die Gegenstände sind zu inventarisieren. Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der anstiftung verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

### **4. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers**

Unmittelbar nach Erhalt des Förderbetrags schickt der Empfänger der anstiftung eine Zuwendungsbestätigung zu. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen kurzen Sachbericht nachzuweisen. Die Belege verbleiben beim Projektträger. Der Nachweis muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorliegen. Im Sachbericht ist konkret darzustellen, welche Maßnahmen durchgeführt und welche Erfolge erzielt wurden.

### **5. Öffentlichkeitsarbeit**

Die anstiftung freut sich, wenn das Projekt bzw. der Projektträger in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf der/den eigenen Website(s) auf die Förderung mit Logo und Schriftzug der anstiftung hinweist.